Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 24. Sitzung (12.04.1923)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage gur Riederschrift über die 24. Sigung vom 12. April 1923.

Unfrag

zu dem

mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses über

den Entwurf enes Gesehes über die Anderung des Grund- und Gewerbesteuergesehes vom 4. August 1921 und die zweite Anderung des Steuerverfeilungsgesehes vom 4. August 1921

(Drudf. Mr. 36).

Berichterstatter: Abg. Dr. Schmitt-Karlsruhe, -Abg. Freudenberg (zu Art. II des Entwurfs).

Der Landiag wolle

I. dem genannten Gesetzentwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zustimmen;

II. von der Einhaltung der Frift des § 49 der Berfassung Umgang nehmen;

III. das Finanzministerium ersuchen, § 13 Absag 1 des Brund- und Gewerbesteuergesetzes gegenüber notleidenden Kreditgenossenischaften und Bersicherungsgefellichaften in weitgehendster Weise in Unwendung zu bringen;

IV. folgende Eingaben durch diefen Beschluß als erledigt erflären:

- bes Babijchen Industrie- und Handelstags Mannheim vom 16. März 1923 und 9. und 10. April 1923,
- 2. des Berbandes der landwirtschaftlichen Kreditgenossenichaften vom 19. März 23,
- 3. ber Handelstammer Pforzheim vom 20. März 23.
- des Berbandes badifcher Gemeinden vom 20. März 23,
- 5. des Borstands der Badischen Unwaltskammer vom 27. März 23,
- 6. des Badischen Städteverbands vom 28. März 23,
- des Oberingenieurs W. Henning in Karlsruhe vom 27. März 23.

Rarlsruhe, den 11. April 1923.

Der Borfigende:

Marum.

Die Berichterstatter: Dr. Schmitt. Freudenberg.

Unlage.

Befchluffe bes Saushaltsausichuffes

(Die Anderungen ber Regierungsvorlage find halbfeit gebruft.)

Gefeh

(Bom 1923.)

über die Anderung des Grund- und Gewerbesteuergesehes und des Steuerverfeilungsgesehes.

Das badische Bolt hat durch den Landtag am 1923 das solgende Geseth beschlossen:

Artifel I.

Das Geset über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb (Grund- und Gewerbesteuergeset) vom 4. August 1921 (Gesetz und Berordnungsblatt Seite 289) wird wie solgt geändert:

Regierungs-Borlage.

(Bas gefperrt gedrudt ist. fällt weg ober wird geändert.)

Gefeh

(Bom 1923.)

über die Anderung des Grund- und Gewerbesteuergesehes vom 4. August 1921 und die zweite Anderung des Steuerverfeilungsgesehes vom 4. August 1921.

Das badische Bolt hat durch den Landiag am 1923 das folgende Geseth beschloffen:

Artifel I.

Das Geset über die Steuern vom Brundvermögen und vom Gewerbebetrieb (Grund- und Gewerbesteuergeset) vom 4. August 1921 (Geset- und Berordnungsblatt Seite 289) wird wie solgt geändert:

360

1. In § 6 Absag 2 wird hinter bem erften Sag eingefügt:

Für die zum stehenden Betriebsvermögen (§ 48 Absab 2) gehörenden Gegenstände hat eine vom § 139 Absab 2 der Reichsabgabenordnung abweichende Bewertung stattzussinden, wenn und soweit infolge der Entwicklung der Birtschaftsverhältnisse ein höherer dauernder Wert anzunehmen ist.

2. § 9 Abfag 2 erhält folgende Faffung:

(2) Der Steuersuß wird für die verschiedenen Steuerwerte in folgendem Berhaltnis der Steuererhebung gugrunde gelegt:

beim gewerblichen und land- oder forstwirtichaftlichen Betriebsvermögen einfach,

bei Gebäuden, bei einzeln geschätten Grundftuden und beim Bergwertseigentum zweifach.

beim Bald, bei flaffifizierten und diefen gleich zu behandelnden Grundstüden und bei einzeln geschätzten hofgutern sechsfach.

3. § 12 erhält folgende Faffung:

(1) Die für ein Rechnungsjahr geschuldete Steuer ist zu je einem Biertel auf 15. April, 15. Juli, 15. Ottober und 15. Januar zu entrichten. Beträge unter 500 K sind auf einmal zu bezahlen.

(2) Solange einem Steuerpflichtigen ein Steuerbeicheid für ein Rechnungsjahr nicht zugegangen ift, hat er zu den in Absatz 1 genannten Zahlungszeiten Teilzahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuleßt seftgestellten Steuerschuld im Voraus zu entrichten, salls diese mindestens 2000 M jährlich beträgt. Wenn die nach dem Stand des steuerbaren Grunds und Betriebsvermögens am neuen Stichtagezuberechnende Steuerschuld die zuleßt seftgestellte Steuerschuld übersteigt, so erhöhen sich die

1. In § 6 Absat 2 wird hinter bem erften Sat eingefügt:

Hür die zum stehenden Betriebsvermögen (§ 48 Absaß 2) gehörenden Gegenstände hat eine vom § 139 Absaß 2 der Reichsabgabenordnung abweichende Bewertung stattzusinden, wenn und soweit insolge der Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse ein höherer dauernder Wert anzunehmen ist. Das Finanzministerium seht für das gesamte Betriebsvermögen (§ 48) die Bewertungsrichtlinien in Anlehnung an die Bewertungsrichtlinien des Reichssinanzministers durch Bollzugsverordnung sest. Hat ein Steuerpslichtiger nach dem 31. August 1922 Wertpapipere erworben und Schulden ausgenommen, so sind dei der Veranlagung des gewerblichen Betriebsvermögens die Wertpapiere bis zum Betrag der Schulden, mindestens mit dem Anschaftungspreis anzusehen.

2. Der § 9 Abfag 2 erhält folgende Faffung:

(2) Der Steuerfuß wird für die verschiedenen Steuerwerte in folgendem Berhaltnis der Steuererhebung zugrunde gelegt:

beim gewerblichen und lande oder forstwirtichaftlichen Betriebsvermögen einsach,

bei Bebäuden zweifach,

bei einzeln geschätten Grundstüden und beim Bergwerfseigentum vierfach,

beim Wald, bei flaffifizierten und diesen gleich zu behandelnden Grundstüden und bei einzeln geschätten Hofgütern achtsach.

3. Der § 12 erhält folgende Faffung:

(1) Die für ein Rechnungsjahr geschuldete Steuer ist zu je einem Biertel auf 15. April, 15. Juli, 15. Ottober und 15. Januar zu entrichten. Beträge unter 2000 M sind auf einmal zu bezahlen.

(2) Solange einem Steuerpflichtigen ein Steuerbescheid für ein Rechnungsjahr nicht zugegangen ist, hat er zu den in Absach 1 genanten Jahlungszeiten Teilzahlungen in Höhe von je einem Biertel der zuletzt sestgeschelten Steuerschuld im voraus zu entrichten, falls diese mindestens 2000 M jährlich derträgt. Jur Angleichung an die Geldentwertung kann das Finanzministerium dis zur Zeststellung des neuen Steuersusses Juschläge zu den Steuervauszahlungen vorläusig sestschen; diese Juschläge sind nach Hundertsähen zu bemessen.

Berhandl d. bad. Landt. Ber. 11.2. Beil. Def ..

Borauszahlungen um je ein Bierteldes Unterschieds. Für Steuerpflichtige, deren zuleht festigestellte Steuerschuld unter 2000 M beträgt, tritt die Berpflichtung zur Borauszahlung ein, wenn die am neuen Stichtag zu berechnende Steuerschuldvoraussichtlichwenigstens 2000 M jährlich beträgt. Die Borauszahlungen sind von dem Steuerpflichtigen auf Brund vorläufiger Selbsteinschäung zu berechnen.

- (3) Sind Borauszahlungen nicht zu leiften oder übersteigt die endgültig sestgestellte Steuerschuld den Betrag, der den Borauszahlungen zugrunde liegt, so sind die versallenen Teilbeträge spätestens einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids zu entrichten.
- (4) Steuernachträge find in ihrer vollen Sobe innerhalb eines Monats nach der Anforderung zu gahlen.
- (5) Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen sind angemessene Fristen zu gewähr en.
 - 4. Nach § 12 wird als § 12 a eingefügt:

§ 12 a.

- (1) Wird eine nach diesem Gesetz zu leistende Zahlung nicht bis zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt bewirkt, so werden Zinsen oder Bersäumnisgebühren erhoben; bei den Borauszahlungen nach § 12 Absatz 2 ist dies nur zulässig, wenn eine Mahnung vorausgegangen ist.
- (2) übersteigt der rücktändige Betrag 5000 M, so erhöht sich der rücktändige Betrag für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit solgenden angesangenen Monat um 20 v. H. des Rücktandes (Zuschlag). Der Zuschlag wird nur von vollen 1000 M erhoben. Der Finanzminister ist ermächtigt, die Grenzen anders sestrausehen. Soweit ein Zuschlag erhoben wird, werden Zinsen o der Bersäumn is gebühren nicht angesetzt. Als Zahlung im Sinne dieser Borschrift gelten nicht Strasen. Gegen die Ansorderung des Zuschlags steht nur der Beschwerde weg offen.
- (3) Beträgtim Falle des § 12 Ubsak 2 der Unterschied zwischen der endgültig und der vorläufig berechneten Steuerschuld mehr als ein Fünftel der vorläufigen Steuerschuld und zugleich mehr als 10000 M jährlich, so beginnt die

- (3) Sind Borauszahlungen nicht zu leiften oder übersteigt die endgültig sestgestellte Steuerschuld den Betrag, der den Borauszahlungen zugrunde liegt, so sind die versallenen Teilbeträge spätestens einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids zu entrichten.
- (4) Steuernachträge find in ihrer vollen Höhe innerhalb eines Monais nach der Anforderung zu zahlen.
- (5) Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen können angemeffene Friften gewährt werden.
 - 4. Mach § 12 mird als § 12 a eingefügt:

§ 12 a.

- (1) Wird eine nach diesem Gesetz zu leistende Zahlung nicht bis zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt bewirft, so werden Zinsen zu 5 vom hundert von der Fälligkeit an erhoben.
- (2) übersteigt der rückständige Betrag 5000 M, so erhöht sich der rückständige Betrag für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit solgenden angesangenen Kalendermonat um 20 vom Hundert des Rückstandes (Zuschlag). Der Zuschlag wird nur von vollen 1000 M erhoben. Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Brenzen anders sestzuschen. Soweit ein Zuschlag erhoben wird, werden Zinsen nicht angesetzt. Als Zahlung im Sinne dieser Borschrift gesten auch die Zuschläge gemäß § 170 Ubsah 2 der Reichsabgabenordnung, nicht aber Strasen. Gegen die Ansorderung des Zuschlags steht nur die Beschwerde offen.
- (3) Bei den Borauszahlungen nach § 12 Absah 2 ist die Ansorderung von Zinsen oder Juschlägen nur zulässig, wenn eine Mahnung vorausgegangen ist.

Berpflichtung zur Zahlung des Zuschlags nach Absah 1 hinsichtlich der
verfallenen Teilbeträge dieses Unterschieds einen Monat nach Ablauf der
für die Abgabe der Steuererklärung
festgesehten Frist, frühestenssedoch mit
dem 16. April. Dies gilt nicht, soweit
der Steuerpflichtige nachweist, daß er
an der richtigen Berechnung oder rechtzeitigen Entrichtung der Borauszahlungen ohne sein Berschulden gehindert war.

5. § 13 Abfat 3 erhält folgende Faffung:

(3) Beift ein Steuerpflichtiger nach. daß die nach diefem Befeg vom Betriebsvermögen gu gahlende Steuer 50 vom hundert des Ertrags der Unternehmung überfteigt, fo ift der Betrag, der 50 vom hundert des Ertrags und gleichzeitig ein Fünftel der Steuer überfteigt, zu erlaffen oder zu erstatten. 2115 Ertrag der Unternehmung gilt das zur Eintommensteuer oder zur Rörperichaftsfteuer festgestellte Einfommen aus der Unternehmung; diefem Eintommen find Binfen für Schulben, soweit fie mit der Unternehmung in wirtschaftlicher Beziehung ftehen, ferner Brund- und Bewerbesteuern, foweit fie auf die Unternehmung entfallen, sowie als Ausgleich für die nach den Borichriften des Eintommen- und Rörperschaftssteuergesetes zur Berüdfichtigung der Beldentwertung zugelaffenen Abfegungen beftimmte Beträge zuzuschlagen, deren Sohe der Finangminifter für jedes Jahr bejonders festjegt. Für die Feststellung des Ertrags ift maßgebend das Ergebnis des Ralenderjahres, deffen Ende in das Rechnungsjahr fällt, für welches die Steuer erhoben mird, oder des Beichäftsjahres, das in diefem Ralender. jahr endet. Der Erlag und die Erstattung der Steuer unterbleiben, wenn der zu erlassende oder zu erstattende Betragsich auf nicht mehr als 500 Mim 5. Der § 13 Absat 3 wird gestrichen; der Absat 4 erhält folgende Fassung:

(3) Die Stundung, der Erlaß und die Erstattung der staatlichen Steuer ist auch sür etwaige Gemeindeumlagen und sich daran anschließende sonstige Abgaben wirksam. Die hiefür zuständigen Stellen sind zuvor zu hören. Rechnungsjahr 1921 und 1500 M im Rechnungsjahr 1922 beläuft; für bie folgenden Rechnungsjahre wird der Mindeftbetrag vom Finanzminifter durch Berordnung bestimmt. § 206 und § 205 Abjah 3 der Reichsabgabenord: nung finden finngemäß Unwendung. Durch die Geltendmachung eines Unfpruchs auf Erlaß oer Erstattung der Steuer mird die Erhebung der Steuer nicht aufgehalten; das Finanzamt fann die Erhebung aussegen, geeigneten: falls gegen Sicherheitsleiftung.

6. In § 47 wird hinter Biffer 7 eingeichaltet:

8. Unternehmungen, deren Betriebsvermögen insgesamt ben Betrag von 50000 M nicht überfteigt.

7. § 50 erhält folgende Faffung:

Der nach § 49 feftgeftellte Steuerwert bes Betriebsvermögens aller von einem gewerblichen Betriebsunternehmer in Baben betriebenen gewerblichen Unternehmungen oder aller von einem land. oder forstwirtichaftlichen Unternehmer in Baden betriebenen land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmungen erhöht fich, wenn ber Steuerwert

2000000 bis ausschließlich 3000000 M beträgt, um 10 vom Sundert 3000000 5000000 M beträgt, um 20 vom Sundert 5000000 7000000 M beträgt, um 30 vom Hundert 7000000 10000000 M beträgt, um 40 vom Sundert 10000000 15000000 .16 beträgt, um 50 vom Hundert 25000000 M beträgt, um 15000000 60 vom Sundert 6. Der § 50 erhält folgende Faffung:

(1) Der nach § 49 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens aller von einem gewerblichen Betriebsunternehmer in Baden betriebenen gewerblichen Unternehmungen oder aller von einem land: oder forstwirtschaftlichen Unternehmer in Baden betriebenen land, oder forstwirtschaftlichen Unternehmungen bleibt steuerfrei, wenn er 200 000 . nicht übersteigt.

(2) Abersteigt der nach § 49 festgestellte Steuerwert des Befriebsvermögens die in Abfat 1 bezeichnete Bobe, fo ermäßigt er fich, wenn der Steuerwert beträgt, um 50 vom hundert,

" 40 vom Hundert, 1000000 " 30 vom hunderf. 1500 000 " 20 vom Hundert, 2000 000 10 vom hundert. 2500 000 ..

(3) Der nach § 49 festgestellte Steuerwert erhöht fich, wenn ber Steuerwert

5000000 bis ausschließlich 10000000 M beträgt, um 5 vom Sundert 20000000 .# beträgt, um 10000000 10 vom Sundert 20000000 300000000 M beträgt, um 15 vom Hundert 300000000 49000000 M beträgt, um 20 vom Sundert 50000000 M beträgt, um 40000000 25 vom hundert 60000000 M beträgt, um 50 000 C00 30 vom Sundert 25000000 M und mehr beträgt, um 65 vom hundert. | 60000000 M und mehr beträgt, um 35 vom hundert.

8. In § 51 Mbfag 2 ift ftatt 5000 M zu fegen "50000 M".

Der § 51 Abfag 2 erhalt folgende Jaffung:

(2) Ieder Steuerpflichtige, der bereits zur Steuer vom Gewerbebetrieb veanlagt ist, hat jährlich während einer vom Finanzminissterium sestzuschenden Frist eine Steuererklärung abzugeben, wenn der bisher veranlagte Steuerwert seines Betriebsvermögens sich um mindestens 50 000 M erhöht hat, sosen durch diese Erhöhung die Freigrenze von 200 000 M überschritten wird.

8. Der § 59 erhält folgende Abjähe 3 und 4:

(3) Die Zuschläge zu den Borauszahlungen nach § 12 Absach 2 Sach 2 zur Angleichung an die seit der lehtmaligen Festsehung des Umlagesusses eingetretene Geldentwertung bestimmt in der Gemeinde der Gemeinderat, im Kreis der Kreisausschuß.

(4) Die Festschung der Gemeinde- und fireissteuern kann unterbleiben, wenn der einzuziehende Betrag gering ist, und wenn die Kosten der Festschung und Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen. Nähere Anordnung treffen das Ministerium des Innern und das Finanzministerium.

9. Der § 63 216fat 3 erhält folgende Jaffung:

(3) Ift nach diesen Gesehen eine Steuerpssicht bereits begründet, so gelten die Gesehe auch sernerhin; bei der Veranlagung kann an die Stelle des Schahungsrats der Steuerausschuß treten.

Artifel II..

Das Ausführungsgesels zum Landessteuergesels (Steuerverteilungsgesels) vom 4. August 1921 (Gesels und Berordnungsblatt Seite 244) in der Fassung des Geselse vom 14. Dezember 1922 (Gesels und Berordnungsblatt 1923 Seite 3) wird wie solgt geändert:

1. Un die Stelle des § 2 Absatz 1 trefen folgende Bestimmungen:

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb Steuern zu erheben. Der Steuersuß für die verschiedenen Steuerwerte richtet sic nach § 9 zibsah 2 des Grund- und Gewerbesteuergeseines.

Artifel II.

Das Ausführungsgeset zum Landessteuergeset (Steuerverteilungsgeset) vom 4. August 1921 (Gesetzund Berordnungsblatt Seite 244) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1922 (Gesetz- und Berordnungsblatt 1923 Seite 3) wird wie solgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende Faffung:

§ 2.

(1) Die Gemeinden find berechtigt, vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb Steuern zu erheben. Der Steuerfuß für die verschiedenen Steuerwerte wird in folgendem Berhältnis der Steuererhebung zugrunde gelegt:

beim gewerblichen und land oder forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen einfach,

bei Bebäuden, bei einzeln geichähten Grundstüden und beim Bergwertseigentum zweifach, beim Wald, beitlassifizierten und diesen gleich zu behandelnden Grundstüden und bei einzeln geschätzten Hofgütern sechssach.

(2) Die Bemeinden können bei Gebäuden mit Genehmigung des Minifters des Innern und des Finanzminifters in begründeten Fällen den Steuersuß bis auf den einsachen Betrag ermäßigen oder bis auf den dreifachen Betrag erhöhen; sie sind in diesen Fällen berechtigt, von den Beteiligten unmittelbar Aufschluß zu verlangen.

2. Nach § 2 werden als § 2 a und § 2 b eingefügt:

§ 2 a.

(1) Die Gemeinden können für das Rechnungsjahr 1923 an Stelle der Steuern vom Gewerbebetrieb nach dem Grund- und Gewerbesteuergesetz bes sondere Gewerbesteuern im Rahmen des § 8 des Landessteuergesetzes ersheben. Die von den Gemeinden erlassenen Steuerordnungen unterliegen der Genehmigung des Ministers des Innern und des Finanzministers

(2) Die Borschriften über die Bestrafung der Borenthaltung von Gemeindeabgaben einschließlich dersjenigen über das Strasversahren sinden auf die bes sonderen Gewerbesteuern der Gemeinsden mit der Maßgabe Anwendung, daß

- (2) Die Gemeinden tönnen bei Gebäuden mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums den Steuersuß die auf den einfachen Betrag ermäßigen oder die auf den dreisachen Betrag erhöhen; sie sind in diesen Fällen berechtigt, von den Beteiligten unmittelbar Ausschluß zu verlangen.
 - 2. Der seitherige Absah 2 des § 2 wird Absah 3.
- 3. Der § 2 Absach 3 wird Absach 4 und erhält folgende Fassung:
- (4) Die näheren Bestimmungen zu den Absähen 1 und 3 werden durch besonderes Gesetz getroffen.
 - 4. Rach § 2 wird als § 2 a eingefügt:

§ 2 n.

- (1) Die Gemeinden sind zur Erhebung örtlicher Abgaben berechtigt, soweit nicht reichs- oder landesgeselliche Borschriften entgegenstehen. Die von den Gemeinden erlassenen Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums.
- (2) Die Borschriften über die Bestrafung der Borenthaltung von Gemeindeabgaben einschließlich derjenigen über das Strafverfahren sinden auf diese örtlichen Abgaben mit der Maßgabe Anwendung, daß

- 1. die Hinterziehung mit Geldstrafe dis jum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuern bestraft werden kann,
- 2. in Fällen, in denen die Entrichtung der Steuer nur aus Bersehen unterblieben ift, sowie in Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die zur Aberwachung und Sicherung der Entrichtung der Steuern erlassenen Borschriften auf Geldstrase bis zu 3000 M erkannt werden kann.

§ 2 b.

(1) Die Gemeinden sind zur Erhebung örtlicher Absgaben berechtigt, soweit nicht reichss oder landesgesetzliche Borschriften entgegenstehen. Die von den Gemeinden erlassenen Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern und des Finanzministers.

(2) Die Bestimmungen des § 2a Abfag 2 finden entsprechend Anwendung.

Artifel III.

Artifel I Ziffer 5 tritt mit Wirkung vom 1. April 1921, die übrigen Bestimmungen des Artikels I sowie der Artikel II treten mit Wirkung vom 1. April 1923 in Krast.

Artifel IV.

Die Bollzugsvorschriften zu Artikel I erläßt der Finanzminister, die Bollzugsvorschriften zu Artikel II der Minister des Innern im Benehmen mit dem Finanzminister.

- 1. die hinterziehung mit Geldstrafe bis zum zwanzigsachen Betrage der hinterzogenen Steuern bestraft werden fann,
- 2. in Fällen, in denen die Entrichtung der Steuer nur aus Bersehen unterblieben ift, sowie in Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die zur überwachung und Sicherung der Entrichtung der Steuern erlassenen Borschriften auf Geldstrafe bis zu 10.000 K erkannt werden kann.

f. oben § 2a Abfat 1

Artifel III.

Urtikel I Jiffer 4 findet erstmals Anwendung auf die vor dem 1. Mai 1923 fällig gewordenen Beträge, die am 1. Mai 1923 noch nicht bezahlt sind; Artikel I Ziffer 5 und 9 treten mit Wirkung vom 1. April 1921, die übrigen Bestimmungen des Artikels I sowie der Artikel II treten mit Wirkung vom 1. April 1923 in Krast.

Artifel IV.

Die Bollzugsvorschriften erläßt das Finanzministerium, soweit sie sich auf Gemeinde- und Kreissteuern beziehen, das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium.